

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1960/92 DER KOMMISSION**

vom 15. Juli 1992

**über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungs-  
erzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Taiwan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von  
Pilzen der Gattung *Agaricus* spp. der KN-Codes  
0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 <sup>(1)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der  
Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81,  
hinsichtlich der Einfuhr von Pilzen mit Ursprung in  
Drittländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1123/92 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1843/92 der Kom-  
mission <sup>(5)</sup> ist bis zum 31. Dezember 1992 die in Artikel 3  
der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Auftei-  
lung der Gesamtmenge revidiert worden.

Nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) und  
1707/90 setzt die Kommission zur Verringerung der  
beantragten Menge einen einheitlichen Kürzungsprozent-  
satz fest, wenn die Mengen, für die Lizenzen beantragt  
worden sind, die zur Verfügung stehenden Mengen über-  
schreiten, und setzt die Ausstellung von Zertifikaten für  
weitere Anträge aus.

Da bei den Pilzen mit Ursprung in Taiwan die am  
10. Juli 1992 beantragten Mengen die verfügbaren

Mengen übersteigen, sollte bestimmt werden, in welchem  
Maße Lizenzen erteilt werden können.

Die Mengen, für welche Lizenzen erteilt wurden,  
erreichen die für Taiwan bewilligte Jahresmenge. Die  
Erteilung von Lizenzen, für die eine Freistellung von dem  
Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1796/81 für traditionelle Importeure möglich ist,  
sollte deshalb ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1707/90 am 10. Juli 1992 beantragten und der  
Kommission am 13. Juli 1992 für Pilze der Gattung  
*Agaricus* spp. der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und  
2003 10 30 mit Ursprung in Taiwan übermittelten  
Einfuhrlizenzen werden unter Eintragung des Vermerks  
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 in  
Höhe von 44 % der beantragten Menge erteilt.

Bezüglich der im ersten Absatz genannten Erzeugnisse  
wird die Erteilung der Lizenzen, für die eine Freistellung  
von dem Zusatzbetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1796/81 möglich ist, bei den gemäß Artikel 5  
Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1707/90 ab 13. Juli 1992 gestellten Anträgen ausge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 100.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 34.